

# 01/BV/746/2023

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Marktsatzung der Stadt Altentreptow

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsrecht <i>Verfasser:</i> Juliana Quost	<i>Datum</i> 18.04.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung)	04.05.2023	Ö
Finanzausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	10.05.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	23.05.2023	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	06.06.2023	Ö

### Sachverhalt

Die Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Altentreptow musste inhaltlich überarbeitet werden. Die Satzung entsprach nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Ansprüchen in Bezug auf die Händler, die Höhe der zu erhebenden Gebühr und der Sicherheitsbestimmungen.

Des Weiteren wurde u.a. der Weihnachtsmarkt des letzten Jahres sehr gut angenommen und soll auch zukünftig weiter durchgeführt werden. Auch weitere Veranstaltungen im Rahmen eines Marktes gemäß § 68 Gewerbeordnung sind für die Zukunft angedacht.

Um sowohl für den Wochenmarkt, als auch für die anderen Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Altentreptow gleiche Voraussetzungen zu schaffen, wurde die neue Marktsatzung der Stadt Altentreptow erstellt.

Darin inbegriffen sind alle Märkte, die durch die Stadt Altentreptow veranstaltet werden. Es gelten in Bezug auf die Sicherheitsbestimmungen, die zugelassenen Waren, die Art der Standplätze und Verkaufseinrichtung, des Verhaltens auf dem Markt, der Reinigung der Marktfläche und der Haftung die gleichen Regelungen für alle Märkte.

In Bezug auf die Höhe der Standgebühr und der Zulassungsvoraussetzung zum Markt unterscheidet sich der Wochenmarkt zu den Spezial- und Jahrmärkten. Für den Wochenmarkt wird eine Gebühr i.H.v. 3,00 € pro laufenden Meter des Verkaufsstandes erhoben. Bei den Spezial- und Jahrmärkten beträgt die Gebühr nur 1,00 €. Die Energiepauschale i.H.v. 7,50 € gilt für alle Märkte gleichermaßen.

Über den Entwurf der Marktsatzung der Stadt Altentreptow ist nun zu entscheiden.

Gemäß § 22 Ab. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V ist die Stadtvertretung für die

Entscheidung zuständig. Die Personen, die nach § 24 KV M-V dem Mitwirkungsverbot unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung Altentreptow beschließt die Satzung über die Märkte der Stadt Altentreptow gemäß beigefügter Anlage.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b>  <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> ja	<b>in Folgejahren:</b>  <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja  <input type="checkbox"/> einmalig  <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend		
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b> 5.7.3.00.3.4323 u. 4411  <b>Bezeichnung:</b>  Mark/Entgelte f.d. Lieferung v. Strom und Mieten u. Pachten	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto</b> :  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
<b>Haushaltsmittel:</b>	4323 = 1.200 € 4411 = 6.000 €	<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b> Die Höhe der zu erwartenden Erträge/Einzahlungen kann nicht genau beziffert werden. Bei den Entgelten für Strom ist mit überplanmäßigen Erträgen/Einzahlungen zu rechnen, da hier eine Erhöhung vorgenommen wurde. Bei den Standgebühren wurden bisher auch 3,00 € je lfd. Meter kassiert.			

## Anlage/n

1	Satzung über die Märkte in der Stadt Altentreptow öffentlich
---	--